

sicher erhält, sprachen die o. g. Feststellungen eben einer Übermittlung auf elektronischem Wege entgegen. Nach Ihrer Beratung hinsichtlich einer Beantwortung per E-Mail, werden wir in Zukunft grundsätzlich per E-Mail antworten.

Bezüglich der Drucksachen 18/2743 und 18/1592 verhält es sich so, dass die dort genannten Informationen nach hiesiger Kenntnis nicht mehr aktuell sind (siehe oben zur Zuständigkeit für das Gebäude Wilhelminenstraße 32-34). Zudem handelt es sich zum einen um öffentliche Informationen, die dem Petenten zugänglich sind, zum anderen sind Landtagsdrucksachen für gewöhnlich nicht im Aktenbestand der Polizeidirektion Kiel. Da die Polizeidirektion Kiel gemäß IZG-SH nur zu beauskunften braucht, was ihr tatsächlich vorliegt, die Landtagsdrucksachen in diesem Fall jedoch nicht vorlagen, war eine Beauskunftung aus faktischen Gründen nicht möglich und stellt keine Ablehnung des Antrages dar.

Im Rahmen der Bearbeitung ist eine Teilschwärzung in Erwägung gezogen worden. Eine Schwärzung der sensiblen Inhalte in der Art, dass auch keine Rückschlüsse auf Art und Umfang der Videoüberwachung möglich sind, würde lediglich zusammenhanglose Satzfragmente sichtbar lassen, die keinerlei Informationen über das liefern. Insofern ist auch eine Teilschwärzung untunlich.

Zur Rechtsbelehrung bleibt festzuhalten, dass bei dieser Anfrage keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war. Im Ergebnis ist dies unerheblich, da der Petent in jedem Fall die Widerspruchsfrist eingehalten hat. Dennoch haben wir Ihren Hinweis aufgenommen und die folgenden Bescheide mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Für weitere Rückfragen in dieser Sache stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen